

**In die Verbandsversammlung**  
des Zweckverbandes Gewerbepark Weeze – Goch

**34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze und  
99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch**

**Lage: Zweckverbandsgebiet – Teilbereich**

**Hier: - Aufstellungsbeschluss  
- Beschluss zur Durchführung der erforderlichen Verfahrensschritte**

Beschlussvorschlag:

1. Für den Bereich des Zweckverbandsgebietes Gewerbepark Weeze-Goch, für den bereits ein konkretes Ansiedlungsinteresse besteht, Gemarkung Weeze, Flur 24, Flurstücke 1 tw, 24, 25, 26, Gemarkung Goch, Flur 27, Flurstücke 150, 151 tw, Flur 28, Flurstücke 266 tw und 267 (die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Planurkunde) werden

zur Umwandlung der bisherigen Darstellungen  
,Fläche für die Landwirtschaft' und ,Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege  
und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft'  
in

,gewerbliche Bauflächen (G)' und 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege  
und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft'

gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze sowie die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch in einem gemeinsamen Verfahren aufgestellt.

2. Zu dem Entwurf der gemeinsamen 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze sowie der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch sind die erforderlichen Verfahrensschritte (frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, ggf. erneute Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB) nach dem Baugesetzbuch durchzuführen.

Begründung:

Die Räte der Gemeinde Weeze sowie der Stadt Goch haben am 26.01.2017 die Gründung des Zweckverbandes Gewerbepark Weeze-Goch beschlossen. Das geplante interkommunale Gewerbegebiet umfasst eine Erweiterung des Gewerbegebietes Goch-Süd, sowohl auf Weezer Gemeinde- als auch auf Gocher Stadtgebiet.

Derzeit beabsichtigt ein großes internationales Unternehmen die Ansiedlung im Gewerbepark Weeze-Goch. Der Baubeginn ist für das 1. Quartal 2018 anvisiert. Um eine Realisierung dieser Ansiedlung planungsrechtlich zu ermöglichen, sind die Flächennutzungspläne der Gemeinde Weeze sowie der Stadt Goch zu ändern.

Im derzeit noch gültigen Regionalplan (GEP 99) vom 15.12.1999 ist der Planungsraum als Freifläche dargestellt.

Im Entwurf des Regionalplanes Düsseldorf (RPD-E) – Stand 23.06.2016 – ist der Planungsraum bereits als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung (GIB-Z) dargestellt. Vorsorglich wurde durch die jeweiligen Verbandskommunen eine Änderung des GEP 99 beantragt, für den Fall, dass die Neufassung des Regionalplanes Düsseldorf nicht bis spätestens Ende 2017 in Kraft tritt.

Die 1. Stufe der landesplanerischen Abstimmung zu den beabsichtigten Änderungen des Flächennutzungsplanes wurde am 21.12.2016 durch die jeweilige Verbandskommune bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Regionalplanungsbehörde – beantragt.

Die Vertreter der Gemeinde Weeze und der Stadt Goch in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Weeze-Goch wurden durch jeweilige Ratsbeschlüsse ermächtigt, in der Verbandsversammlung alle zur Realisierung des konkreten Ansiedlungswunsches erforderlichen Beschlüsse der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung, einschließlich der Abwägungs-, Feststellungs- und Satzungsbeschlüsse, zu fassen.

Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird beauftragt, das Verfahren zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze sowie zur 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch durchzuführen, mit dem Planungsziel, die bisherige Darstellung ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ und ‚Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft‘ umzuwandeln in ‚gewerbliche Bauflächen (G)‘ und ‚Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft‘.

Die erforderlichen Unterlagen, wie Planentwürfe, Begründungen, Umweltberichte, landespflegerischer Begleitplan, die Artenschutzprüfung, etc. sind durch die Geschäftsstelle des Zweckverbandes zu erstellen oder an einen Dritten zu beauftragen.

Es sind eine frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 sowie eine Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, ggf. nach § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Offenlage durchzuführen.

Die Bestimmungen des BauGB gelten für den Zweckverband entsprechend. Alle nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Beschlüsse, einschließlich Abwägungs- und Satzungs-, bzw. Feststellungsbeschluss, werden von der Verbandsversammlung gefasst.

Eine verkleinerte Planausfertigung und die Begründung vom 13.04.2017 sind als Anlage beigefügt.

#### Anlagen

Knickrehm  
(Bürgermeister)

Francken  
(Bürgermeister)